

# Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Potsdam e.V.



## Satzung

VR 351 Amtsgericht Potsdam

Stand: 26.02.2010

## Übersicht

§ 1 Name - Bereich - Sitz.....	2
§ 2 Zweck .....	2
§ 3 Geschäftsjahr .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Hauptversammlung .....	4
§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung .....	5
§ 8 Vorstand .....	6
§ 9 Aufgaben des Vorstandes .....	6
§ 10 Ordnungen.....	7
§ 11 Satzungsänderung .....	7
§ 12 Auflösung.....	7
§ 13 Eintragung im Vereinsregister .....	7

## **§ 1 Name - Bereich - Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Potsdam e.V.“ (nachstehend „DLRG OG Potsdam“ genannt).
2. Die DLRG OG Potsdam umfasst den Bereich der Stadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Ausnahme des Amtsbereiches Brück bis zur Gründung eines Kreisverbandes Potsdam/ Potsdam-Mittelmark.
3. Der Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Potsdam.
4. Die DLRG OG Potsdam ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Brandenburg e.V.

## **§ 2 Zweck**

1. Die DLRG OG Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vorrangige Aufgabe der DLRG OG Potsdam ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

a) Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:

- frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

b) Zu den Aufgaben gehören auch die:

- Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- Jugendarbeit,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen auf kommunaler Ebene.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der OG Potsdam der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG OG Potsdam. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG OG Potsdam aus und wird gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch die Delegierten der Ortsgruppe Potsdam vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive Wahlrecht für die DLRG-Jugend wird durch die Jugendordnung geregelt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG OG Potsdam zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Entsprechendes gilt bei einem Übertritt zu einer anderen Gliederung.
  - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Abschluss des Geschäftsjahres.
  - c) Der Ausschluss als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde und das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres

bezahlt hat. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

- d) Das Ausschlussverfahren aus der DLRG OG Potsdam wird durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe unter Beachtung der entsprechenden Beschlüsse der Bundestagung und der Landesverbandstagung von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.
8. Erlischt die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG oder die DLRG OG Potsdam nicht verpflichtet.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der DLRG OG Potsdam sind:

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG OG Potsdam. Sie wird aus den Mitgliedern der DLRG OG Potsdam gebildet.
2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Eine ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist bis spätestens 28. Februar einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese entweder

- a) vom Vorstand oder
  - b) von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Der Vorstand lädt schriftlich zu jeder Hauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Dieses erfolgt per e-mail, soweit das betreffende Mitglied eine e-mail-Adresse angegeben hat. Anträge zur Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Satzungsändernde Anträge sind dem Vorstand bis zum 01.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen und von ihm auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

4. Leitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen an der Hauptversammlung teilnehmen oder als Hörer zugelassen werden können.
5. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von fünf Prozent der Stimmberechtigten verlangt wird. Sie erfolgt durch Stimmzettel.
6. Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimme ist nicht übertragbar.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. In dem Protokoll soll auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung festgehalten werden. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

## **§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für Aufgaben grundsätzlicher Art.
2. Zu ihnen gehören insbesondere:
  - a) Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes über die Betriebs- und Rechnungsführung,
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 8 Abs. 1a – 1h,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
  - g) Wahl der Delegierten,
  - h) Festsetzung des Haushaltsplanes,
  - i) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeträge,
  - j) Satzungsänderungen und
  - k) Auflösung der DLRG OG Potsdam.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand der DLRG OG Potsdam besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Technischen Leiter,
  - e) dem Arzt,
  - f) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) dem Justitiar und
  - h) dem Jugendvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.
4. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
5. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden. Im Falle seines Ausscheidens ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die DLRG OG Potsdam. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung durch. Er ist für die ordentliche Verwaltung der Mittel der DLRG OG Potsdam und für die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung aller Organe verantwortlich.
2. Die DLRG OG Potsdam wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Justitiar vertreten.

3. Der Vorstand stellt jeweils für jedes Jahr den Haushaltsplan auf, der der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf. Ist ein Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr bis zum Beginn dieses Kalenderjahres von der Hauptversammlung nicht beschlossen, richtet sich das Finanzgebaren vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres, bis die Hauptversammlung einen Haushaltsplan beschlossen hat.
4. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit und daraus entstehende tatsächliche Aufwendungen, eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 10 Ordnungen**

Es gelten die Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung der DLRG OG Potsdam kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen zuvor einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das vorhandene Vermögen dem Landesverband Brandenburg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. zu und ist für die Erfüllung der in § 2 Abs. 4 festgelegten Aufgaben zu verwenden.

### **§ 13 Eintragung im Vereinsregister**

Die am 5. September 1990 anlässlich der Gründungsversammlung des Kreisverbandes Potsdam beschlossene und am 28. Dezember 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der laufenden Nr. 351 eingetragene

Satzung wurde durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Februar 2002 geändert.

Diese veränderte Form tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.